

Standards zum Schutz von Minderjährigen

im

Privaten Kindergarten

Deutscher Kindergarten

Prymasa Augusta Hlonda Strasse 3

02-972 Warschau

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT.....	3
GLOSSAR DER BEGRIFFE.....	4
KAPITEL I STANDARDS ZUM SCHUTZ VON MINDERJÄHRIGEN.....	6
KAPITEL II RISIKOFAKTOREN FÜR KINDERMISSBRAUCH.....	6
KAPITEL III POLITIK ZUM SCHUTZ DER KINDER VOR MISSHANDLUNGEN - Verfahren für das Einschreiten bei Verdacht auf Kindesmissbrauch oder bei Vorliegen von Informationen über Kindesmissbrauch.....	7
KAPITEL IV GRUNDSÄTZE FÜR SICHERE RELATIONEN ZWISCHEN PERSONAL UND KIND SOWIE ZWISCHEN KIND UND PERSONAL.....	9
KAPITEL V DATENSCHUTZGRUNDSÄTZE.....	10
KAPITEL VI VORSCHRIFTEN ZUM SCHUTZ DES ABBIODES DES KINDES.....	11
KAPITEL VII GRUNDSÄTZE FÜR DIE SICHERE NUTZUNG DES INTERNETS UND DER ELEKTRONISCHEN MEDIEN	13
KAPITEL VIII ÜBERWACHUNG DER ANWENDUNG DER STANDARDS ZUM SCHUTZ VON MINDERJÄHRIGEN.....	13
KAPITEL IX SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	14
KAPITEL X ANHÄNGE.....	15

VORWORT

Der Schutz von Minderjährigen und die Schaffung bestmöglicher Bedingungen für ihre Entwicklung leiten die Mitarbeiter der Einrichtung jederzeit bei der Ausübung ihrer Aufgaben. Die wichtigsten Werte, die allen Handlungen der Mitarbeiter der Einrichtung zugrunde liegen, sind Sicherheit, Respekt, Würde und das Wohl des Kindes.

Als Reaktion auf die Handlungen des Gesetzgebers in Form der Einführung des Gesetzes vom 28. Juli 2023 zur Änderung des Gesetzes - Familien- und Vormundschaftsgesetz und einiger anderer Gesetze (GBl. 2023, Pos. 1606) zur Änderung des bestehenden Gesetzes vom 13. Mai 2016 über die Prävention von Sexualstraftaten, dessen Titel aufgrund dieser Änderungen "über die Prävention von Sexualstraftaten und den Schutz von Minderjährigen" lautet (einheitlicher Text: GBl. 2023, Pos. 1304, in der geänderten Fassung), führt die Einrichtung hiermit die Standards zum Schutz von Minderjährigen ein, die auf die Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor jeglichen Erscheinungsformen von Sexualstraftaten abzielen.

Die Standards der Einrichtung zum Schutz von Minderjährigen enthalten Grundsätze für die Prävention von Kindesmissbrauch, Verfahren für das Einschreiten bei Verdacht auf Kindesmissbrauch oder -schädigung sowie Präventivmaßnahmen bei Verstößen gegen das Wohlergehen von Kindern.

Die Handlungen des Personals der Einrichtung beruhen auf dem öffentlichen Recht und den internen Vorschriften der Einrichtung.

Die Mitarbeiter der Einrichtung kennen die in diesen Standards enthaltenen Grundsätze und wenden sie an. Minderjährige und ihre Betreuer werden mit dem Inhalt der Standards zum Schutz von Minderjährigen vertraut gemacht, insbesondere durch die vom Personal der Einrichtung durchgeführten Bildungs- und Informationsaktivitäten.

GLOSSAR DER BEGRIFFE

Personenbezogene Daten des Kindes – Informationen jeglicher Art, die eine Identifizierung des Kindes ermöglichen, unabhängig von ihrer Quelle.

Leiter der Einrichtung – Aleksandra Kłoda.

Das Kind (im Folgenden auch: Minderjährige) – eine Person unter 18 Jahren.

Dem Kind schaden - die Ausübung einer Straftat oder einer kriminellen Handlung zum Nachteil des Kindes durch eine Person, einschließlich eines Mitglieds des Personals der Einrichtung, oder eine Gefährdung des Wohls des Kindes, einschließlich der Vernachlässigung des Kindes.

Erziehungsberechtigter des Kindes - eine zur Vertretung des Kindes berechtigte Person, einschließlich eines Elternteils (einschließlich eines Pflegeelternteils) oder eines gesetzlichen Vormunds.

Personal (im Folgenden auch: Mitarbeiter) - eine Person, die in der Einrichtung arbeitet, unabhängig von ihrer Beschäftigungsform, einschließlich eines Mitarbeiters, Praktikanten, Freiwilligen oder einer anderen Person, die Kontakt zu Kindern hat oder haben könnte.

Einrichtung – Privater Kindergarten Deutscher Kindergarten.

Gewalt – alle Formen von physischer, psychischer und sexueller Gewalt, einschließlich häuslicher Gewalt.

Abbild - die visuelle Darstellung einer Reihe von physischen Merkmalen, die eine Person charakterisieren, durch die ein Bild des Aussehens dieser Person gewonnen wird, das es ermöglicht, diese Person als eine bestimmte physische Einheit zu identifizieren.

Vernachlässigung - das Versäumnis, im Rahmen der den Eltern oder dem Vormund zur Verfügung stehenden Mittel angemessene Bedingungen für die gesundheitliche, erzieherische und emotionale Entwicklung des Kindes, für eine angemessene Ernährung, Unterkunft und Sicherheit zu schaffen und dadurch eine Schädigung der Gesundheit des Kindes oder eine Beeinträchtigung seiner geistigen, moralischen oder sozialen Entwicklung zu verursachen oder wahrscheinlich zu

verursachen. Die Formen der Vernachlässigung sind: physische Vernachlässigung (wirtschaftliche, gesundheitlich), emotionale Vernachlässigung, erzieherische Vernachlässigung ("intellektuelle").

Zustimmung des Erziehungsberechtigten - die Zustimmung von mindestens einem der Sorgeberechtigten des Kindes. Können sich die Sorgeberechtigten des Kindes nicht einigen, sollten sie darüber informiert werden, dass die Angelegenheit vom Familiengericht entschieden werden muss

KAPITEL I

STANDARDS ZUM SCHUTZ VON MINDERJÄHRIGEN

1. Die Einrichtung hat Standards zum Schutz von Minderjährigen aufgestellt und umgesetzt.
2. Die Einrichtung schult und engagiert das Personal der Einrichtung, um Kindesmissbrauch zu verhindern.
3. Die Einrichtung verfügt über Verfahren, um Verdachtsfälle zu melden und einzugreifen, wenn die Sicherheit des Kindes gefährdet ist.
4. Die Einrichtung überwacht und prüft die Einhaltung der in diesen Standards zum Schutz von Minderjährigen enthaltenen Vorschriften.

KAPITEL II

RISIKOFAKTOREN FÜR KINDERMISSBRAUCH

1. Die Mitarbeiter der Einrichtung kennen die Risikofaktoren und Symptome von Kindesmissbrauch. Das Personal der Einrichtung vertieft seine Kenntnisse über den Schutz von Minderjährigen vor Missbrauch.
2. Das Personal der Einrichtung überwacht kontinuierlich die Situation der Minderjährigen, die die Einrichtung besuchen, und berücksichtigt dabei insbesondere die Risikofaktoren und Anzeichen für Kindesmissbrauch.
3. Bei Vorliegen von Risikofaktoren für die Misshandlung von Minderjährigen führt das Personal der Einrichtung ein Gespräch mit den Sorgeberechtigten des Kindes. Das Personal der Einrichtung hat das Kind und seine Sorgeberechtigten zu unterstützen und über verfügbare Formen der Hilfeleistung zu informieren.
4. Bei der Einstellung von Mitarbeitern in der Einrichtung werden die Grundsätze für eine sichere Personaleinstellung beachtet, die dem Verfahren als *Anhang 1* beigefügt sind.

5. Die Mitarbeiter der Einrichtung kennen und befolgen die festgelegten Grundsätze für sichere Personal-Kind- und Kind-Kind-Relationen. Die Grundsätze sind diesem Dokument als *Anhang 4* und *Anhang 5* beigefügt.

KAPITEL III

POLITIK ZUM SCHUTZ DER KINDER VOR MISSHANDLUNGEN - Verfahren für das Einschreiten bei Verdacht auf Kindesmissbrauch oder bei Vorliegen von Informationen über Kindesmissbrauch

1. Das Personal der Einrichtung sowie andere Personen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis von einem Verdacht auf Kindesmissbrauch erlangt haben, sind verpflichtet, die Vertraulichkeit der erhaltenen Informationen zu gewährleisten, mit Ausnahme der Informationen, die im Rahmen von Interventionsmaßnahmen an befugte Stellen weitergegeben werden.
2. Bei Verdacht auf Kindesmisshandlung oder bei Bekanntwerden einer solchen stellt ein Mitarbeiter der Einrichtung fest, ob ein Kind verletzt wurde und ob der Minderjährige medizinische Hilfe benötigt. Ist ärztliche Hilfe erforderlich, setzt sich das Personal der Einrichtung mit der Person in Verbindung, die in der Einrichtung für ärztliche Hilfe zuständig ist. Besteht der Verdacht, dass das Leben des Minderjährigen in Gefahr ist oder dass ihm eine schwere Verletzung droht, benachrichtigt das Personal die zuständigen Stellen (z. B. über die Notrufnummer).
3. Sobald eine Gefahr der Misshandlung oder des Missbrauchs eines Minderjährigen festgestellt wird, muss das Personal der Einrichtung sofort eingreifen und den Missbrauch beenden.
4. Das Mitglied des Personals hat ein Protokoll über die Situation zu führen.
5. Das Mitglied des Personals gibt die erhaltenen Informationen unverzüglich an den Erzieher oder Pädagogen oder Psychologen sowie an den Leiter der Einrichtung weiter.
6. Der Pädagoge, Psychologe oder Leiter der Einrichtung nimmt Kontakt zu den Erziehungsberechtigten des Minderjährigen auf, bei dem er den Verdacht des

Missbrauchs hegt. Wenn das Problem des Missbrauchs keine strafrechtlichen Repressionsmaßnahmen gegen den Vormund des Minderjährigen erfordert und keine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit des Minderjährigen festgestellt wurde, organisiert der Pädagoge, Psychologe, Leiter der Einrichtung oder die von ihm benannte Person ein Treffen mit den Vormündern des Minderjährigen, um Formen der Unterstützung für den Minderjährigen vorzustellen. Über das Treffen wird ein Protokoll angefertigt.

7. Der Pädagoge oder Psychologe oder der Leiter der Einrichtung analysiert die Situation in der Einrichtung und die familiäre Situation des Minderjährigen auf der Grundlage von Gesprächen mit dem Kind, den Lehrern, dem Betreuer und den Erziehungsberechtigten des Minderjährigen und erstellt dann eine Beschreibung der Situation des Minderjährigen.
8. Das Personal der Einrichtung, insbesondere ein Pädagoge oder ein Psychologe, legt einen Plan zur Unterstützung des Kindes vor, der unter anderem Folgendes enthält: Leitlinien für die Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit des Minderjährigen, Maßnahmen zur Unterstützung des Kindes und, falls erforderlich, Hinweise für die Überweisung des Kindes an ein spezialisiertes Kinderhilfzentrum. Wenn es gerechtfertigt ist, erstellt das Personal des Zentrums einen Vorschlag für die Aufnahme des Minderjährigen in eine psychologisch-pädagogische Betreuung, auch in Zusammenarbeit mit externen Einrichtungen, einschließlich psychologisch-pädagogischer Beratungsstellen oder spezialisierter Beratungsstellen.
9. In schwierigeren Fällen ernennt der Leiter der Einrichtung ein Interventionsteam, dem ein Pädagoge, ein Psychologe, der Erzieher des Kindes, der Leiter der Einrichtung und andere Mitarbeiter mit Kenntnissen über die Auswirkungen von Kindesmissbrauch oder über das missbrauchte Kind angehören können. In schwierigeren Fällen erstellt das Interventionsteam einen Plan, um dem Kind zu helfen. Die Bildung eines Interventionsteams ist obligatorisch, wenn die Personen, die den Verdacht auf Missbrauch gemeldet haben, die Vormünder des Minderjährigen waren.

10. Sind die Sorgeberechtigten eines Minderjährigen die Quelle des Missbrauchs oder des Verdachts auf Missbrauch, informiert ein Pädagoge, Psychologe oder Schulleiter nach Analyse der Situation unverzüglich die zuständigen Einrichtungen und Behörden im Hinblick auf die mögliche Anwendung des Blaue-Karte-Verfahrens durch diese Einrichtungen und Behörden. Zuvor unterrichtet ein Pädagoge, Psychologe oder Schulleiter die Erziehungsberechtigten eines Minderjährigen über die Verpflichtung der Einrichtung, den Verdacht auf Kindesmissbrauch an die zuständige Stelle zu melden.
11. Als Bildungseinrichtung sind die Mitarbeiter der Einrichtung an der Durchführung des Blaue-Karte-Verfahrens beteiligt und haben auch das Recht, es selbst zu initiieren.
12. Verweigern die Eltern trotz der schwierigen Situation des Minderjährigen die Zusammenarbeit oder die von der Einrichtung vorgeschlagenen Maßnahmen, so hat der Leiter der Einrichtung unverzüglich eine Strafanzeige bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft zu erstatten oder einen Antrag auf Überprüfung der Situation des Kindes beim Familiengericht zu stellen, die Zusammenarbeit mit einer Sozialhilfeeinrichtung aufzunehmen und den Minderjährigen in eine psychologische und pädagogische Betreuung aufzunehmen.
13. Bei Gewalt durch Gleichaltrige und anderen Risikoverhaltensweisen von Minderjährigen sollte die psychologisch-pädagogische Hilfe und Unterstützung auch auf die Kinder ausgedehnt werden, die den Vorfall ausgelöst haben, wobei zu berücksichtigen ist, dass in dieser Hinsicht eine Zusammenarbeit mit externen Einrichtungen, einschließlich psychologisch-pädagogischer Beratungsstellen, sowie mit Kindern, die möglicherweise Zeugen des Vorfalls waren, erforderlich ist.
14. Bei jedem Verdacht auf Kindesmisshandlung oder bei Hinweisen auf Kindesmisshandlung wird ein Interventionsprotokoll erstellt, dessen Muster diesem Dokument als *Anhang 6* beigefügt ist. Der Erzieher/Psychologe ruft die Betreuer des mutmaßlich misshandelten Kindes an und informiert sie über den Verdacht.

15. In jedem Fall von Missbrauch/Verdacht auf Missbrauch von Minderjährigen wird eine Kartei angelegt, die die im Laufe der in diesem Kapitel beschriebenen Verfahren gesammelten Unterlagen enthält. Die Erstellung und Pflege dieser Dokumentation wird einem Pädagogen/Psychologen oder einem anderen vom Leiter der Einrichtung benannten Mitarbeiter anvertraut. Die Dokumentation ist vor unberechtigtem Zugriff geschützt.

KAPITEL IV

GRUNDSÄTZE FÜR SICHERE RELATIONEN ZWISCHEN PERSONAL UND KIND SOWIE ZWISCHEN KIND UND PERSONAL

1. Die Mitarbeiter der Einrichtung kennen die in *Anhang 4* beigefügte Richtlinie für sichere Relationen zwischen Mitarbeitern und Kindern und wenden diese an. In der Richtlinie für sichere Relationen mit Kindern ist festgelegt, welche Verhaltensweisen und Praktiken bei der Arbeit mit Kindern akzeptabel und welche unerwünscht sind. Das Personal respektiert die Würde des Kindes und hat bei allen Interaktionen mit dem Kind dessen Sicherheit im Blick.
2. Die Mitarbeiter der Einrichtung kennen die in *Anhang 5* beigefügten Grundsätze für sichere Relationen mit Kindern und wenden diese an. Die Grundsätze für sichere Relationen mit Kindern legen fest, welche Verhaltensweisen und Praktiken bei der Arbeit mit Kindern akzeptabel und welche unerwünscht sind. Die Mitarbeiter der Einrichtung machen die Minderjährigen mit den Grundsätzen für sichere Relationen zwischen Minderjährigen in einer für sie verständlichen Weise vertraut. Bei jeder Interaktion zwischen Kindern sorgt das Personal der Einrichtung dafür, dass jedes Kind sicher ist und seine Würde geachtet wird.

KAPITEL V

DATENSCHUTZGRUNDSÄTZE

1. Die Einrichtung hält die höchsten Standards zum Schutz der personenbezogenen Daten von Kindern in Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzgebung ein.
2. Die Einrichtung verfügt über eine Datenschutzpolitik für den Schutz der personenbezogenen Daten von Einzelpersonen (Mitarbeiter, Kinder, Eltern/Erziehungsberechtigte).
3. Die Datenschutzerklärung wurde gemäß den Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (Amtsblatt der EU L von 2016 119, S. 1 in der geänderten Fassung) und des Gesetzes vom 10. Mai 2018 über den Schutz personenbezogener Daten (konsolidierter Text: Gesetzblatt von 2019, Pos. 1781) erstellt.
4. Personenbezogene Daten von Minderjährigen werden nur autorisierten Stellen zur Verfügung gestellt. Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über das Bildungssystem vom 7. September 1991 (d.h. Gesetzblatt von 2021, Pos. 1915, in der geänderten Fassung) und des Gesetzes über das Bildungsrecht vom 14. Dezember 2016 (d.h. Gesetzblatt von 2021, Pos. 1082, in der geänderten Fassung) sind nur die Eltern des Kindes, die gesetzlichen Vormünder des Kindes und die Personen (Einrichtungen), die die Vormundschaft über das Kind ausüben, berechtigt, alle Informationen über das Kind zu erhalten.
5. Die Einrichtung verarbeitet personenbezogene Daten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten nach den Bestimmungen des Schulgesetzes erforderlich ist.
6. Das Personal der Einrichtung ist verpflichtet, Informationen über die Gesundheit, den Entwicklungs- und Bildungsbedarf, die psychophysischen

Fähigkeiten, die Sexualität, die sexuelle Orientierung, die rassistische oder ethnische Herkunft, die politischen Ansichten, die religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen des Kindes vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung erstreckt sich nicht auf Situationen, in denen die Gesundheit des Kindes gefährdet ist.

7. Die Einrichtung verfügt über ein geeignetes Verfahren und technische Maßnahmen für den Fall einer Datenschutzverletzung.
8. Die schriftlich festgehaltenen personenbezogenen Daten der Kinder werden in verschlossenen Schränken aufbewahrt, wobei der Zugang zu den Räumlichkeiten, in denen sie aufbewahrt werden, begrenzt ist, um ihre Vertraulichkeit zu gewährleisten.

KAPITEL VI

VORSCHRIFTEN ZUM SCHUTZ DES ABBILDES DES KINDES

1. Die Einrichtung hält die höchsten Standards zum Schutz des Abbildes von Minderjährigen im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften ein. Die Einrichtung respektiert das Recht eines jeden Minderjährigen auf Privatsphäre.
2. Die Mitarbeiter der Einrichtung sind verpflichtet, das Abbild des Kindes zu schützen.
3. Bilder, Filme, Aufnahmen dürfen Minderjährige nicht in Situationen zeigen, die lächerlich oder erniedrigend sind, und die darauf abgebildeten Kinder sollten bekleidet sein.
4. Das Aufnehmen des Kindes (Filmen, Fotografieren, Aufnehmen der Stimme des Kindes) oder das Zulassen von Aufnahmen in den Räumlichkeiten der Einrichtung ohne die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Kindes ist verboten.
5. Die Veröffentlichung des in irgendeiner Form aufgezeichneten Abbildes des Kindes (Fotografien, Filmaufnahmen, Sprachaufzeichnung) bedarf der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten des Kindes.

6. Ein Mitarbeiter der Einrichtung informiert den Vormund des Minderjährigen jedes Mal über die Art und Weise der Verwendung des Abbildes des Kindes (Fotos, Aufnahmen, Filme) und über das Risiko, das mit der Veröffentlichung des Abbildes des Kindes verbunden ist. Der Erziehungsberechtigte des Minderjährigen kann Auskunft über die Art und Weise der Speicherung der genannten Daten verlangen.
7. Ein Mitarbeiter der Einrichtung kann sich mit dem Erziehungsberechtigten des Kindes in Verbindung setzen, um die Erlaubnis zur unentgeltlichen Nutzung des registrierten Abbilds des Kindes einzuholen und zu bestimmen, in welchem Zusammenhang es verwendet wird und welche Risiken mit der Veröffentlichung des Abbilds verbunden sind.
8. Wenn das Abbild des Kindes Teil eines größeren Ganzen ist, z. B. einer Versammlung, einer Landschaft oder einer öffentlichen Veranstaltung, ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten für die Aufnahme des Abbildes des Kindes nicht erforderlich.
9. Vertreter der Medien oder andere Personen, die eine von der Einrichtung organisierte Veranstaltung aufzeichnen und das aufgezeichnete Material veröffentlichen möchten, müssen bei der Leiterin der Einrichtung einen Antrag auf Genehmigung der Aufzeichnung der Veranstaltung stellen.
10. Das Personal darf Medienvertretern oder unbefugten Personen nicht gestatten, das Abbild des Kindes auf dem Gelände der Einrichtung ohne die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten des Kindes und die Genehmigung des Leiters der Einrichtung aufzunehmen.
11. Es ist inakzeptabel, einem Medienvertreter die Kontaktdaten der Erziehungsberechtigten eines Kindes mitzuteilen - ohne das Wissen und die Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
12. Die Aufnahme von Bildern von Kindern durch ihre Betreuer für private Zwecke ist zulässig und bedarf nicht der Zustimmung der Betreuer anderer Kinder, die an der Veranstaltung teilnehmen. Das Personal der Einrichtung informiert die Betreuer der Kinder über die Notwendigkeit, die Zustimmung der Betreuer der Kinder sowie anderer Erwachsener für die Verwendung, Verarbeitung und Veröffentlichung der von den Betreuern aufgenommenen Bilder von Kindern

und Erwachsenen einzuholen. Die Veröffentlichung der genannten Bilder in sozialen Medien ist nur möglich, wenn die Zustimmung der Erziehungsberechtigten der auf den Foto-, Video- oder Sprachaufnahmen festgehaltenen Minderjährigen und Erwachsenen eingeholt wurde.

13. Stimmen die Erziehungsberechtigten der Aufnahme des Abbildes des Kindes nicht zu, so vereinbart die Einrichtung mit den Erziehungsberechtigten einen Weg zum Schutz des Kindes, der das Kind nicht stigmatisiert.
14. Materialien, die Bilder von Kindern enthalten, werden an einem Ort aufbewahrt, der für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist.
15. Jeder vermutete Verstoß gegen die Grundsätze des Schutzes des Abbildes von Minderjährigen ist zu protokollieren und dem Leiter der Einrichtung zu melden.

KAPITEL VII

GRUNDSÄTZE FÜR DIE SICHERE NUTZUNG DES INTERNETS UND DER ELEKTRONISCHEN MEDIEN

1. Die Kinder haben in der Einrichtung keinen Zugang zu Computern und arbeiten nicht an ihnen.
2. Kinder haben in den Räumlichkeiten keinen freien Zugang zum Internet.
3. Der Zugang zum Internet ist passwortgeschützt.
4. Die Einrichtung verwendet und aktualisiert Sicherheitssoftware.
5. Der Zugang zum Internet ist von Inhalten abgeschirmt, die eine Gefahr für die Entwicklung der Kinder darstellen könnten.
6. Die für das Internet in der Einrichtung verantwortliche Person ist der Leiter der Einrichtung.
7. Die Einrichtung stellt Lehrmaterial zur Förderung der Online-Sicherheit zur Verfügung. Die Leiterin/der Leiter führt regelmäßig Schulungen mit Kindern zur sicheren Nutzung des Internets und elektronischer Geräte durch.
8. Die Einrichtung hält Gespräche mit den Erziehungsberechtigten der Kinder über Online-Sicherheit ab.

KAPITEL VIII

ÜBERWACHUNG DER ANWENDUNG DER STANDARDS ZUM SCHUTZ VON MINDERJÄHRIGEN

1. Der Leiter der Einrichtung ist die für die Standards zum Schutz von Minderjährigen in der Einrichtung verantwortliche Person.
2. Der Leiter fördert die Kenntnis der Standards zum Schutz von Minderjährigen bei den Minderjährigen, ihren Erziehungsberechtigten und dem Personal der Einrichtung.
3. Der Leiter überwacht die Umsetzung der Standards zum Schutz von Minderjährigen, reagiert auf Hinweise auf Verstöße gegen die Standards und führt ein Melderegister.
4. Alle zwei Jahre führt der Leiter eine Umfrage durch, um den Stand der Umsetzung der Standards zu überprüfen. Die Umfrage ist diesen Standards zum Schutz von Minderjährigen als *Anhang 8* beigefügt.
Der Leiter wertet die vom Personal der Einrichtung ausgefüllten Fragebögen aus.
5. Der Leiter der Einrichtung nimmt die erforderlichen Änderungen an den Standards zum Schutz von Minderjährigen vor und gibt den neuen Wortlaut der Standards zum Schutz von Minderjährigen den Mitarbeitern der Einrichtung, den Minderjährigen und ihren Vormündern in einer Weise bekannt, die den Mitarbeitern der Einrichtung, den Kindern und ihren Vormündern zugänglich ist, insbesondere durch Aushang an dem Ort, an dem er den Mitarbeitern bekannt gegeben wird, oder durch elektronische Übermittlung sowie durch Veröffentlichung auf der Website und Aushang an einer gut sichtbaren Stelle in den Räumlichkeiten der Einrichtung, auch in einer für Kinder gekürzten Fassung.

KAPITEL IX

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Die Standards zum Schutz von Minderjährigen treten am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.
2. Sie werden in einer für das Personal der Einrichtung, die Kinder und die Erziehungsberechtigten zugänglichen Weise bekannt gemacht, insbesondere durch Aushang an einer für das Personal der Einrichtung bestimmten Tafel oder durch Übersendung des Textes in elektronischer Form an das Personal, durch Veröffentlichung auf der Website der Einrichtung und durch Aushang an einer gut sichtbaren Stelle in den Räumlichkeiten der Einrichtung, auch in einer für Kinder bestimmten Kurzfassung.

KAPITEL X

ANHÄNGE

1. Grundsätze für die sichere Einstellung von Personal
2. Erklärung des Mitarbeiters, der eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt
3. Erklärung des Mitarbeiters, dass er mit den Dokumenten der Einrichtung vertraut ist
4. Grundsätze für sichere Relationen zwischen Personal und Kindern
5. Grundsätze für sichere Relationen zwischen Kindern
6. Protokoll für das Einschreiten in Situationen, in denen ein Verdacht auf Missbrauch oder Schädigung eines Minderjährigen besteht
7. Erklärung des Mitarbeiters, dass er/sie mit den Standards zum Schutz von Minderjährigen vertraut ist
8. Übersicht über die Überwachung und Überprüfung der Standards zum Schutz von Minderjährigen
9. Aufzeichnung von Verstößen gegen die Standards zum Schutz von Minderjährigen
10. Standards zum Schutz von Minderjährigen - Kurzfassung für Minderjährige
11. Standards zum Schutz von Minderjährigen - bebilderte Fassung für Minderjährige

.....
Datum und Unterschrift des Leiters der Einrichtung